

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn
Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern
Band: 24 (1895)
Rubrik: Gesellschaftsorgane

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Die Dienstuntauglichkeit kann auf geistiger oder körperlicher Unfähigkeit beruhen; als dienstuntauglich können insbesondere auch die Beamten entlassen werden, welche den Anforderungen der von der Bundesbehörde „genehmigten Vorschriften über die Belehrung und die periodischen Prüfungen des Betriebspersonals vom 1. Mai „1895 nicht entsprechen.

„Art. b. Dem Beamten steht der Austritt aus dem Dienste jederzeit auf dreimonatliche Kündigung zu.

„Art. c. Streitigkeiten über das Dienstverhältnis, mit Inbegriff derjenigen über erfolgte Dienst-„kündigung oder Dienstentlassung, unterliegen dem Entscheide der Gerichte des Sitzes der Gesellschaft.“

Nach Erledigung dieses Punktes wurde die Lohnfrage mit jeder einzelnen Gesellschaft behandelt. Das Entgegenkommen unserer Verwaltung durch Aufstellung unserer Gehaltsregulative wurde hierbei ausdrücklich anerkannt. Andererseits erklärten wir uns bereit, Hand zu bieten, um bei der Durchführung sich allfällig ergebende Ungleichheiten möglichst auszugleichen.

Mit dieser Konferenz und einigen Ausgleichungen, die nicht mehr von bedeutender Tragweite waren, war für unsere Gesellschaft diese sehr wichtige Frage erledigt.

III. Gesellschaftsorgane.

In der Organisation der Allgemeinen Verwaltung sind für das Berichtsjahr keine Veränderungen eingetreten.

Über den Personalbestand der Gesellschaftsorgane haben wir zu berichten, daß die infolge Ablaufes der Amtsdauer in Austritt kommenden Mitglieder des Verwaltungsrates, Herren a. Nationalrat F. Bonzanigo in Bellinzona, Ingenieur Abt in Luzern, Regierungsrat Suter in Muottathal, Dr. Sev. Stoffel in Luzern, Ingenieur Koller in Bern, H. von Bleichröder in Berlin und Banquier C. Figdor in Wien von der Generalversammlung und die Herren Kommandeur Massa in Mailand, Präsident von Schlierholz in Stuttgart und Ständerat Rinaldo Simen in Bellinzona vom h. schweizerischen Bundesrate für eine neue Amtsdauer wieder zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt worden sind.

Der Verwaltungsrat hat sodann neuerdings Herrn Direktor Stoffel zum Mitglied und Präsidenten und Herrn Ingenieur Koller zum Ersatzmann der Direktion ernannt.

Im Personalbestande der höheren Beamten der Centralverwaltung sind keine Veränderungen eingetreten.

Während des Berichtsjahres hat der Verwaltungsrat in 4 Sitzungen 30 und die Direktion in 132 Sitzungen 4703 Beschlüsse gefaßt.